

§. 5.

Allgemeine
Gerichts-
ordn. 28.
Kap. §. 275.
270, 277.

Die allgemeine Gerichtsordnung räumt dem Gläubiger die Befugnis ein, wider seinen Schuldner vorsichtsweise den Arrest anzuverlangen, welcher auch ohne weiteren statt hat, wenn der Arrestwerber solche Urkunden beybringt, welche, falls sie von dem Gegentheil für richtig erkannt würden, die Forderung vollständig erweisen, oder wenn der Arrestwerber in Ermanglung derley Urkunden genugsame Sicherheit leistete, um dem zu Arrestirenden wegen des Schimpfs und der Schäden Genugthuung zu verschaffen; wenn nun wider einen derley Arrestirten während des Arrests neuerlich eine Exekuzionsführung hervorkommte, so entstehet daraus ohne weiteren ein Konkurs, denn die Aussetzung des Arrests ist als ein Geständnis der Zahlungsunvermögenheit aufzunehmen.

Resoluzion
v. 11. Sept.
1784.
Lit. b.

§. 6.

Ausser den in §. 1. benannten Fällen kann kein Konkurs statt haben.

§. 7.

Hier entstehet die Frage: ob der Richter nicht damalen in die Eröffnung des Konkurses einschreiten könne, wenn wider einen anwesenden Handelsmann,
oder